

TOBIAS SCHENK, Göttingen

Das frühneuzeitliche Kaisertum – ein Faktor der Alltagsgeschichte? Überlegungen auf Grundlage der Reichshofratsakten

The Significance of Early Modern Emperors for Everyday Life in the Holy Roman Empire

During the last decades a lot of research on the Holy Roman Empire has been published. So far the history of the early modern emperors nevertheless remains an academic void. The indexing of the files of the Imperial Aulic Council, which is currently done by the Göttingen Academy of Sciences and Humanities, offers new perspectives on this important topic. Throughout the 16th, 17th and 18th centuries, the council was the most important imperial agency dealing with the affairs of the empire. It carried out functions of a supreme court and political advisory board. At the same time the Council was responsible for the administration of imperial privileges and feuds. Because of this wide area of operations the Council's files, which today are kept by the Austrian State Archives in Vienna, form the most important archival source for the history of the Holy Roman Empire. They are crucial not only with regard to the relations between the emperors and the estates of the empire, but the role of the emperors in the everyday life of the 'normal' population as well. The article discusses these versatile relations and offers hints for further research.

Keywords: Göttingen Academy of Sciences and Humanities – Holy Roman Empire – emperors – feuds – privileges – Imperial Aulic Council – Austrian State Archives

1. Einführung

„Für die überwiegende Masse der Bewohner des Alten Reiches bildete der Territorialstaat die einzige politische Organisationsform überhaupt. [...] Das Reich hatte aus der Sicht des einzelnen schlichtweg keine Alternative mehr anzubieten.“ Die deutsche Verfassungsgeschichte der Frühen Neuzeit ist deshalb „auf der Ebene der Länder leichter und mit evidenteren Ergebnissen zu beobachten als auf der Ebene des ganzen Reiches“.¹ Diese im Brustton der Überzeugung vorgetragenen Thesen sind einer Einführung in das Studienfach Landesgeschichte entnommen. Erschienen ist der Text im Jahr 2001 – ziemlich genau ein Vierteljahrhundert, nachdem Peter

Moraw und Volker Press in ihrem programmatischen Aufsatz über „Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches“² zu einer konsequenten Zusammenführung reichs- und landesgeschichtlicher Perspektiven aufgerufen hatten. Trotz aller Fortschritte, die auf dem Feld der Reichsgeschichte in den vergangenen Jahren erzielt wurden, ist dieser Aufruf an zahlreichen Universitäten in Deutschland und Österreich offenbar ungehört verhallt.³

Dass weite Teile der Landesgeschichte noch immer die im 19. Jahrhundert erfundene „Le-

² MORAW, PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte.

³ Verwiesen sei jedoch auf: KIEßLING, ULLMANN, Reich in der Region.

¹ HOLZFURTNER, Landesgeschichte 401, 403.

gende von der landesherrlichen Souveränität“⁴ konservieren, ließe sich beispielsweise mit Blick auf die Vorgängerterritorien des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen belegen.⁵ Angesprochen sind damit einerseits wichtige Glieder der *Germania Sacra*, nämlich das Kurfürstentum Köln und die Fürstbistümer Münster und Paderborn. Als nichtarmierte Nachbarn von Hessen, Hannover und Brandenburg-Preußen waren sie ebenso auf den Rechtsschutz des Reiches angewiesen wie ihre kleineren weltlichen Nachbarn, etwa die Grafschaft Lippe. Zu berücksichtigen ist zum Anderen der rheinisch-westfälische Streubesitz, den Brandenburg-Preußen seit dem frühen 17. Jahrhundert erwarb, also Minden, Ravensberg, Mark, Kleve, Tecklenburg und Lingen. Die Reichskammergerichtsforschung konnte nachweisen, dass der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis den Hauptherkunftsort aller Kläger am Reichskammergericht bildete.⁶ Man sollte also meinen, dass die westfälische Landesgeschichte um die frühneuzeitliche Reichsgerichtsbarkeit nicht herum kommt. Dass die Realität anders aussieht, verdeutlicht das vor wenigen Jahren publizierte Handbuch zur Geschichte des Erzbistums Paderborn, welches die Justizverfassung des Hochstifts schildert, ohne die Reichsgerichtsbarkeit auch nur mit einem Wort zu erwähnen.⁷ Der unkundige Leser muss so den Eindruck gewinnen, als habe über dem Paderborner Hofgericht nur noch der „liebe Gott“ gestanden. Auch die Preußenforschung, die ihr etatistisches Erbe in jüngerer Zeit kritisch hinterfragt und erfolgreich daran arbeitet, die regionalistische Grundstruktur der frühneuzeitlichen Hohenzollernmonarchie offen zu legen, klammert reichsgeschichtliche Fragen bis heute

weitgehend aus.⁸ Dabei hat der Rechtshistoriker Kurt Perels schon vor mehr als 100 Jahren auf die zahlreichen Appellationen hingewiesen, die aus den außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien noch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts an die Reichsgerichte gelangten.⁹

Diese Befunde verdeutlichen, dass das Erbe der kleindeutsch ausgerichteten Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die im habsburgischen Kaisertum eher einen Faktor der südosteuropäischen als der deutschen Geschichte erkennen wollte, die das Kaisertum also förmlich aus Deutschland herausschrieb,¹⁰ unser Geschichtsbild in vielen Bereichen bis heute prägt, ohne dass es uns immer bewusst wäre. Neben einer oft unzureichenden Verklammerung reichs- und landesgeschichtlicher Forschungsnetzwerke sind hierfür auch die strategischen Schwerpunktsetzungen der jüngeren Reichsgeschichtsforschung verantwortlich, die sich vor allem für die ständisch-föderalen Elemente der Reichsverfassung interessierte. Während für das Reichskammergericht, den Reichstag, die Reichskreise, das Kurkolleg und die Reichsritterschaft mittlerweile eine ganze Reihe empirischer Studien vorliegt, existiert zum Kaiseramt – und damit zum hierarchischen Element der Reichsverfassung – noch immer keine einzige umfassende Analyse.¹¹ Unsere Kenntnis über das volatile Spannungsfeld von reichsständischer Libertät und habsburgischem Kaisertum

⁴ BURKHARDT, Legende von der landesherrlichen Souveränität.

⁵ Vgl. SCHENK, Reichsgeschichte als Landesgeschichte 107–115.

⁶ BAUMANN, Gesellschaft der Frühen Neuzeit 35–41.

⁷ BRANDT, HENGST, Bistum Paderborn 90–92.

⁸ Zur Einführung KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich; vgl. SCHENK, Geschichte Brandenburg-Preußens und der Hohenzollern.

⁹ PERELS, Appellationsprivilegien 53.

¹⁰ TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert 1, 9: Aufgrund seiner Verstrickung „in die verschlungene Politik des ungarisch-slawisch-walachischen Völkergemisches der unteren Donaulande“ war das habsburgische Kaisertum „unserem Volke eine Fremdherrschaft“. Trotz aller Polemik noch immer lesenswert: KLOPP, Kleindeutsche Geschichtsbaumeister.

¹¹ Vgl. beispielsweise GOTTHARD, Das Alte Reich 170.

ist deshalb weiterhin von ganz erheblichen Ungleichgewichten gekennzeichnet. Unklar erscheint insbesondere der Stellenwert, dem Kaiser und Reich auf lokaler, lebensweltlicher Ebene im Vergleich zu anderen kirchlichen und weltlichen Herrschaftsträgern zuzumessen ist.¹²

Dabei liegt die Relevanz dieses Problems für zahlreiche zentrale Fragestellungen der Frühneuzeitforschung auf der Hand. Denn wie lässt sich beispielsweise über landesherrlichen „Absolutismus“,¹³ deutsches Nationalbewusstsein und kulturelle Identität¹⁴ oder die mentalitätsgeschichtlichen Auswirkungen des Jahres 1806¹⁵ sprechen, wenn man über die Handlungsoptionen und die Wahrnehmung des Kaisertums „vor Ort“ kaum eine Vorstellung hat? Treitschkes Lesart, wonach die Landesherren spätestens nach 1648 „in schrankenloser Willkür“¹⁶ schalten und walten konnten, mag passé sein. Um aber den kleindeutschen Mythos nicht nur rhetorisch, sondern auch analytisch zu überwinden, bedarf es einer überzeugenden Integration des imperialen Faktors in die deutsche Verfassungsgeschichte. Das an den Universitäten Graz und Eichstätt betriebene Projekt zur Erforschung der an Kaiser Rudolf II. gerichteten Suppliken kann deshalb das Interesse weiter Teile der Frühneuzeitforschung beanspruchen. Indem das Vorhaben unter Zugrundelegung eines kulturgeschichtlich erweiterten Verfassungsbegriffs nach direkten Kontakten zwischen Reichsoberhaupt und reichsmittelbarer Bevölkerung fragt, verspricht es neue Erkenntnisse über die Stellung des frühneuzeitlichen Kaisertums im Reich, insbesondere über dessen Bedeutung auf lokaler

Ebene. Auch in empirischer Hinsicht betritt das Projekt Neuland, stützt es sich doch auf die bislang nur zu einem geringen Teil erforschten Akten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Für die Frage nach dem alltagsgeschichtlichen¹⁷ Stellenwert des frühneuzeitlichen Kaisertums bilden diese Akten zwar nicht die einzige, aber doch zweifellos die wichtigste archivalische Quelle. Mit rund 1,3 Regalkilometern stellen sie nicht nur den größten geschlossen überlieferten Archivbestand dar, den uns das Alte Reich hinterlassen hat. Auch inhaltlich bieten sie aufgrund des weitgespannten Aufgabenbereichs des Reichshofrats als Höchstgericht, politisches Beratungsgremium, oberster Lehnshof und Administrationsorgan der kaiserlichen Reservatrechte zahlreiche Anknüpfungspunkte für die noch zu schreibende Geschichte des frühneuzeitlichen Kaisertums.

Im Rahmen eines deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts unter Federführung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen werden die Reichshofratsakten seit einigen Jahren systematisch erschlossen.¹⁸ Aus dem Blickwinkel einer kulturgeschichtlich erweiterten Verfassungsgeschichte sollen der Wiener Aktenbestand und die damit verbundenen Forschungsperspektiven im Folgenden näher vorgestellt werden. Die Ausführungen verstehen sich als quellenkundlicher Beitrag zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der These Karl Otmar von Aretins, wonach „der Einfluss von Kaiser und Reich [im großen und ganzen] über der Ebene aufhörte, von der aus das Leben des einzelnen bestimmt wurde“ und es in erster Linie die Landesherren bzw. reichsstädtischen Magistrate gewesen seien, die den Untertanen als Obrigkeit entgegentraten.¹⁹

¹² Selbst auf reichständischer Ebene ist etwa die kaiserliche Klientelbildung bislang nur unzureichend erforscht. Siehe ROHRSCHEIDER, Österreich und der Immerwährende Reichstag 18–20.

¹³ Zum Forschungsstand u.a. FREIST, Absolutismus.

¹⁴ SCHMIDT, Deutsche Nation.

¹⁵ BURGENDORF, Weltbild.

¹⁶ TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert 1, 4.

¹⁷ Zur Einführung LÜDTKE, Alltagsgeschichte.

¹⁸ [www.reichshofratsakten.de] (abgerufen am: 5. 6. 2015).

¹⁹ ARETIN, Das Alte Reich 1, 13.

Auf der Tagung, deren Beiträge der vorliegende Band vereinigt, stand diese in der Forschung weit verbreitete Ansicht mehrfach und durchaus folgerichtig im Zentrum der Diskussion – schließlich kommt man bei einer problembewussten Analyse der in den Reichshofratsakten überlieferten Bittschriften um den jeweiligen landes- und lokalgeschichtlichen Kontext kaum herum. Denn wenn man sich mit der Frage beschäftigt, wer sich wann, warum und mit welchen Erwartungen an das Reichsoberhaupt wandte, so muss man sich damit auseinandersetzen, welche Kenntnisse über das Kaisertum auf jener Ebene, „auf der das Leben des Einzelnen bestimmt wurde“,²⁰ überhaupt existierten. Was konnte der „Gemeine Mann“ angesichts einer vielerorts erstarkenden Landesherrschaft und zum Teil gewaltiger geographischer Distanzen vom Kaisertum wissen und welche Strategien wandte er an, um sich dieses (tatsächliche oder vermeintliche) Wissen in lebensweltlichen Konfliktsituationen zunutze zu machen? Welche kaiserlichen Befugnisse waren vor Ort bekannt und – ebenso wichtig – welche Kompetenzen gerieten durch langjährigen Nichtgebrauch womöglich in Vergessenheit oder wurden durch andere Herrschaftsträger übernommen bzw. usurpiert? Wie sind lokale Befunde geographisch und entwicklungsgeschichtlich einzuordnen? Diese Fragen dürften nicht nur für die Praxis der an das Reichsoberhaupt gerichteten Supplikationen, sondern darüber hinaus für die Verortung des Kaisertums in einer kulturgeschichtlich inspirierten Verfassungsgeschichte von großer Bedeutung sein.

Zu Beginn eines solchen Vorhabens sollte man sich klarmachen, welche Befugnisse die frühneuzeitlichen Kaiser innerhalb des Reichsverbandes überhaupt besaßen und welche praktische Relevanz diesen Befugnissen zukam. Dieser Klärungsprozess kann sich einerseits auf das

frühneuzeitliche Reichsstaatsrecht stützen, dessen bedeutendste Vertreter wie Johann Jacob Moser oder Stephan Pütter sich intensiv mit den Funktionen des Kaisertums befasst haben.²¹ Unverzichtbar ist andererseits eine Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des Reichshofrats, der als wichtigste kaiserliche Reichsbehörde einen Großteil der vom Kaiser ausgeübten Rechte administrierte. Analytisch reizvoll sind dabei nicht nur einzelne Akten, sondern der Archivbestand als solcher, der – archivwissenschaftlich gesprochen – nach dem Registraturprinzip aufgebaut ist und noch immer den vorarchivischen Ordnungszustand widerspiegelt.²² Die archivierte Tektonik gewährt dem Historiker deshalb noch heute aufschlussreiche Einblicke in die zeitgenössische Schriftgutverwaltung der Reichskanzlei und in die praktische Bedeutung einzelner Tätigkeitsbereiche des Reichshofrats.

Neben Grundkenntnissen dieser Tektonik soll im Folgenden ein Überblick über jene Akten vermittelt werden, die Verfahren mit Beteiligung reichsmittelbarer Parteien dokumentieren. Dem Beitrag liegt die Annahme zu Grunde, dass diese gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren nicht isoliert voneinander betrachtet werden sollten, da sie über zahlreiche Schnittmengen verfügten, welche die Handlungslogiken der beteiligten Parteien wesentlich bestimmt haben dürften. Nur durch eine synoptisch angelegte Analyse der einzelnen Tätigkeitsbereiche des Reichshofrats kann deshalb ein wesentlicher Beitrag zu einer Aufhellung der „sozialen Pra-

²¹ Zur Einführung STOLLEIS, Reichspublizistik und Policeywissenschaft.

²² Eine neuere Bestandsübersicht liegt nicht vor. Siehe deshalb weiterhin GROß, Reichsarchive. Zur Amtsbuchüberlieferung des Bestandes, auf die im Folgenden aus Platzgründen nicht näher eingegangen wird, siehe SCHENK, Protokollüberlieferung. Verwiesen sei darüber hinaus auf das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs:

[www.archivinformationssystem.at] (abgerufen am: 5. 6. 2015).

²⁰ Ebd.

xis“²³ des Kaisertums und zur Beantwortung der oben gestellten Fragen geleistet werden.

2. Die Judizialregistratur

Der Schwerpunkt neuerer Forschungen liegt auf den gerichtlichen Funktionen des Reichshofrats.²⁴ Diese sind in der aus elf Serien bestehenden Judizialregistratur dokumentiert, die mit mehr als 1.000 Regalmetern den größten Teil des Reichshofratsbestandes ausmacht. Zwei dieser Serien, deren Laufzeit vornehmlich in das 16. und 17. Jahrhundert fällt, bilden den Gegenstand des derzeitigen Erschließungsprojekts.²⁵ Die Bedeutung des Reichshofrats als Höchstgericht steht spätestens seit den quantitativen Erhebungen Eva Ortliebs und Gert Polsters außer Frage. Relativ kontinuierlich seit den 1620er Jahren und vollends seit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert war der Reichshofrat demnach das führende Höchstgericht des Reiches und blieb es bis 1806. Ortlieb und Polster schätzen, dass die Prozessfrequenz am Kaiserhof diejenige am Reichskammergericht im Durchschnitt des 18. Jahrhunderts um etwa das Dreifache übertraf.²⁶

Dass die Judizialserien des 16. und frühen 17. Jahrhunderts neben Prozessakten zahlreiche Gnadengesuche einfacher Untertanen enthalten, ist der Forschung seit den Studien Eva Ortliebs bekannt.²⁷ Da diese Verfahren auch den Gegenstand des an den Universitäten Graz und Eichstätt betriebenen Supplikenprojekts bilden,

kann an dieser Stelle auf nähere Ausführungen zu solchen Bittschriften verzichtet werden. Die Frage, in welchem Ausmaß die reichsmittelbare Bevölkerung den Reichshofrat in dessen Funktion als Höchstgericht in Anspruch nahm, ist freilich schwierig. Zwar ist die Recherche nach Akten zu einzelnen Prozessen, deren Parteien namentlich bekannt sind, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vergleichsweise leicht möglich. Umfassende quantifizierende Analysen zur Prozessfrequenz, die auch die soziale und geographische Herkunft der Parteien sowie die Streitgegenstände und Verfahrenslaufzeiten einbeziehen, werden jedoch erst nach einer vollständigen Erschließung der Judizialakten (d.h. nach Lage der Dinge: in mehreren Jahrzehnten) erarbeitet werden können. Gleichwohl lassen sich bereits heute einige Eindrücke formulieren. Dabei sei vorangeschickt, dass eine kulturgeschichtliche Analyse auch jene Untertanengruppen zu berücksichtigen hätte, die nur mittelbar – etwa durch kaiserliche Kommissionen²⁸ oder im Rahmen von Zeugenverhören – mit der Reichsgerichtsbarkeit in Berührung kamen.

Sogenannte Untertanenprozesse, also erstinstanzliche Verfahren zwischen reichsmittelbaren Personen bzw. Korporationen und deren Landesherren, waren in quantitativer Hinsicht nur von geringer Bedeutung.²⁹ Das Gros der Verfahren mit Beteiligung reichsmittelbarer Parteien dürfte deshalb – zumal im 17. und 18. Jahrhundert – nicht in erster, sondern in zweiter oder dritter Instanz, d.h. in Form von Appellationen, an den Reichshofrat gelangt sein. Die Frequenz, mit der die Reichsgerichte als Rechtsmittelinstanz angerufen wurden bzw. angerufen werden konnten, war von zahlreichen

²³ Einleitend zu diesem Forschungskonzept LÜDTKE, Herrschaft als soziale Praxis.

²⁴ Für die gerichtliche Tätigkeit des Reichshofrats grundlegend: SELLERT, Zuständigkeitsabgrenzung; DERS., Prozeßgrundsätze.

²⁵ Es handelt sich um die „Alten Prager Akten“ und die „Antiqua“ mit einem Umfang von rund 20 bzw. 135 Regalmetern.

²⁶ ORTLIEB, POLSTER, Prozessfrequenz.

²⁷ ORTLIEB, Gnadensachen.

²⁸ DIES., Im Auftrag des Kaisers.

²⁹ Forschungen zu Untertanenprozessen liegen bislang vor allem für das Reichskammergericht vor. Mit Blick auf den Reichshofrat sei verwiesen auf die materialgesättigte Studie von TROßBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung.

rechtlichen, sozioökonomischen und geographischen Faktoren abhängig. Hinzuweisen ist etwa auf die rechtliche Fixierung von Mindeststreitwerten durch die den Reichsständen vom Kaiser verliehenen Appellationsprivilegien³⁰ und durch das allgemeine Reichsrecht, etwa den Jüngsten Reichsabschied von 1654.³¹ Bagatelverfahren konnten deshalb kaum in größerer Zahl an die Reichsgerichte gelangen, womit für weite Kreise der Bevölkerung die zweitinstanzliche Anrufung des Reichsoberhauptes versperrt wurde. Gleichwohl spielte der Reichshofrat gewiss nicht nur für die Großkaufleute und Handelsgesellschaften der Reichsstädte eine wichtige Rolle. Auch in den Güter- und Immobilienauseinandersetzungen zahlreicher landsässiger Adelsgeschlechter war der Reichshofrat über Generationen hinweg präsent. Dies gilt selbst für Brandenburg-Preußen. Zum wachsenden Verdross der Hohenzollern fochten insbesondere im Fürstentum Halberstadt und im Herzogtum Magdeburg Geschlechter wie die Alvensleben, Schulenburg oder Krosigk Urteile territorialer Instanzen bis in die 1730er Jahre hinein am Kaiserhof an. Dabei handelte es sich mitunter um Auseinandersetzungen mit bäuerlichen Gemeinden um Dienste und Abgaben. Zumindest einem Teil der Untertanenschaft Brandenburg-Preußens wurden somit also noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewisse Kenntnisse der Reichsjustiz vermittelt.³²

Ohnehin sollten bei einer Würdigung von Untertanenprozessen nicht allein quantifizierende Methoden zur Anwendung kommen. Eine kulturgeschichtlich inspirierte Forschung, die das Reich als Kommunikationsraum versteht, muss zudem nach der mentalitätsgeschichtlichen Be-

deutung solcher Prozesse fragen. Denn auf Seiten der Untertanen schärfte sie das Bewusstsein der eigenen Organisationsfähigkeit ebenso wie für die prinzipielle Beschränkung der Landeshoheit durch das Reichsrecht.³³ Darüber hinaus können zahlreiche dieser Verfahren als Medienereignisse beschrieben werden, die durch eine Fülle von Deduktionen und sonstigen Druckschriften innerhalb des Reiches und mitunter auch darüber hinaus rezipiert wurden.³⁴ Auf diese Weise schufen Untertanenprozesse Wissensbestände, prägten Mentalitäten von langer Dauer und wirkten formierend auf die territoriale Rechtskultur ein.

Der Ritter von Lang, der Ende der 1780er Jahre als Sekretär der Regierung von Oettingen-Spielberg tätig war, beschreibt in seinen Memoiren die innerhalb der Verwaltung herrschende Furcht vor harten Maßnahmen in Steuerfragen, damit „nur ja kein Geschrei, keine Klage der Unterthanen beim Reichshofrath entstände“.³⁵ Dieser Respekt vor der kaiserlichen Justizaufsicht war auch Reichsständen nicht fremd, die über mehr Gewicht verfügten als die Grafen von Oettingen-Spielberg. 1726 wies das Berliner Generaldirektorium die Kriegs- und Domänenkammer des Herzogtums Kleve an, bei der geplanten Durchsetzung des landesherrlichen Mühlenzwangs behutsam vorzugehen, die Maßnahme den betroffenen Bauernschaften, „bestens begreifend zu machen und [sich] auf alle Weise zu bemühen, damit sie sich hierunter bequemen und insonderheit daß sie sich, wie bereits von vielen geschehen, keine Appellation an die Reichs-Judicia, zumalen den Reichshofrath [...] anmaßen“.³⁶ Etwa zu gleicher Zeit wurde die Kammer von Berlin aus für die Pro-

³⁰ EISENHARDT, *Privilegia de non appellando*.

³¹ Der Abschied sah einen generellen Mindeststreitwert von 600 Gulden vor. Siehe WEITZEL, *Kampf um die Appellation* 34.

³² SCHENK, *Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte*.

³³ Zahlreiche Beispiele bei TROßBACH, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung*.

³⁴ Hierzu zuletzt PETRY, *Reichsstädtische Reichshofratsprozesse*.

³⁵ LANG, *Memoiren* 105.

³⁶ SCHMOLLER, STOLZE, *Acta Borussica* 4/2, 21.

berelation eines Neubestellten Regierungsrates gerügt. Diese enthalte schwere Mängel – obwohl man doch auch in Kleve wissen müsse, „was der Reichs-Stilo“³⁷ erfordere. 1726 regierte in Potsdam kein Geringerer als Friedrich Wilhelm I. Selbst Preußens „größter innerer König“ (Carl Hinrichs) konnte die Reichsjustiz also nicht einfach ignorieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus bemerkenswert, dass die Einschränkungen, welche die Landeshoheit durch das Reichsrecht erfuhr, auch in der jüngeren Absolutismusdebatte kaum eine Rolle gespielt haben. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, dass dem Soldatenkönig in der zweiten Hälfte seiner Regentschaft mit machtpolitischen wie diplomatischen Mitteln eine weitgehende Zurückdrängung der kaiserlichen Justizaufsicht aus den brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien gelang.³⁸ Nicht erst unter Friedrich dem Großen, sondern bereits unter Friedrich Wilhelm I. kam jener Prozess weitgehend zum Abschluss, den Rudolf Smend treffend als „Mediatisierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt“³⁹ charakterisiert hat.

3. Die Lehns- und Gratialregistratur

Nach aktuellem Forschungsstand ist davon auszugehen, dass die Zahl der an den Kaiser gerichteten Suppliken angesichts des fortschreitenden Territorialisierungsprozesses nach 1648 deutlich zurückging.⁴⁰ Tatsächlich scheinen, soweit sich dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts eines unzureichenden Erschließungsstandes sagen lässt, in den großen Judizialserien des 17.

und 18. Jahrhunderts kaum noch außergerichtliche Bittschriften überliefert zu sein. Umso größere Bedeutung kommt der bislang kaum erforschten und großteils nur unzureichend erschlossenen Lehns- und Gratialregistratur zu. Quantitativ steht sie zwar deutlich hinter der Judizialregistratur zurück, doch verdeutlichen die in ihr enthaltenen Aktenserien den oft unterschätzten Stellenwert, der dem Lehnsrecht und den kaiserlichen Reservatrechten für die Stellung des Reichsoberhauptes und das Tätigkeitsprofil des Reichshofrats weit über 1648 hinaus zukam.

Einschlägig ist die Lehns- und Gratialregistratur zunächst für Forschungen zum frühneuzeitlichen Reichslehnsverband. Die Reichslehnsakten deutscher und lateinischer Expedition zählen zu den größten Serien des Teilbestandes. Beide sind alphabetisch nach Lehnsnehmern geordnet und deshalb bereits heute vergleichsweise leicht nutzbar. Darüber hinaus läuft derzeit auf Initiative der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen eine flach angelegte Erschließung der Lehnsakten deutscher Expedition, deren Ergebnisse der Forschung mittelfristig über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs zur Verfügung gestellt werden sollen. Nicht nur die jüngere Politische Kulturgeschichte, die mit Barbara Stollberg-Rilinger auf den Stellenwert lehnsrechtlicher Akte innerhalb der „Präsenzkultur“ des Alten Reiches verweist,⁴¹ wird hier reichhaltiges Material finden. Die in der Serie zuhauf überlieferten innerdynastischen Konflikte um grundsätzliche haus- und lehnsrechtliche Fragen wie beispielsweise die Einführung der Primogenitur erheben die Lehnsakten ganz allgemein zu einer unverzichtbaren Quelle für die Geschichte des reichsfürstlichen Adels.⁴² Darüber hinaus wies schon

³⁷ Ebd. 22.

³⁸ Zu diesem weiterhin nur unzureichend erforschten Problemkreis SCHENK, Reichsjustiz.

³⁹ SMEND, Brandenburg-Preußen 199.

⁴⁰ ORTLIEB, Gnadensachen 202.

⁴¹ STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider 64–73, 119–131, 210–217, 287–297.

⁴² Am Beispiel der Hohenzollern SCHENK, Reichshofrat als oberster Lehnshof.

Johann Jakob Moser darauf hin, dass nicht nur Reichsstände, sondern „auch mittelbare Corpora, z.E. Spitaler, oder Communen, oder von Adel, ja gemeine Burgers- und Bauersleute“⁴³ Reichslehen besitzen konnten, ohne dass dies ihre Unterordnung unter die Landesherrschaft beruhrt hatte. Tatsachlich konnten im Rahmen der laufenden Erschlieung bereits zahlreiche Belehnungen von mittelbaren Adelsgeschlechtern,⁴⁴ Zunften⁴⁵ und Privatleuten⁴⁶ verzeichnet werden. Welche Bedeutung dem Besitz von Reichslehen fur die Fuhrungsschicht der Reichsstadt Nurnberg zukam, verdeutlicht eine Aufstellung aus dem Jahr 1559, die mehrere Dutzend patrizische Lehnsnehmer auflistet.⁴⁷

Aus kulturgeschichtlicher Perspektive ware unter anderem nach den mentalitatsbildenden Folgen solcher Lehnsbindungen zu fragen. Inwiefern pragte es beispielsweise das Selbstverstandnis der Wormser Familie Breitenacker, dass sie uber Generationen hinweg mehrere Wiesen und Auen von Kaiser und Reich zu Lehen trug und dass sie daruber auf den eigenen Namen ausgestellte Urkunden besa, auf denen das Siegel und die eigenhandige Unterschrift des Reichsoberhauptes prangten?⁴⁸ Welche Bedeutung besa eine als Reichslehen aufgetragene Ulmer Muhle fur das dortige Stadtadelsgeschlecht der Besserer von Thalfingen?⁴⁹ Erhohete die Lehnsbindung an den Kaiser die Be-

reitschaft und die organisatorische Fahigkeit, sich auch in anderen Angelegenheiten, sei es nun klagend oder supplizierend, an das Reichsoberhaupt zu wenden? Thomas Dorfner hat jungst die Schlusselposition betont, welche die am Reichshofrat tatigen Prozessvertreter in zweierlei Hinsicht, namlich in der „Kommunikation mit dem und uber den Reichshofrat“,⁵⁰ einnahmen. Auch ein reichsmittelbarer Lehnsnehmer musste am Kaiserhof uber einen solchen Vertreter verfugen, der dort nach erfolgtem Herren- oder Mannfall die Mutung besorgte. Diese oftmals uber Generationen hinweg zumindest sporadisch gepflegten Kontakte durften bei den Lehnsnehmern Wissensbestande uber Zustandigkeiten und Arbeitsablaufe am Kaiserhof generiert haben, die man nicht nur selbst zu nutzen suchte, sondern womoglich auch in seinem lokalen Umfeld weitergab.

Uber den Kreis der reichsmittelbaren Lehnsnehmer hinaus erscheint die von Matthias Schnettger aufgeworfene Frage von Bedeutung, ob Untertanen fruhneuzeitlicher Territorien ein Bewusstsein fur die Vasallitat ihres Landesherrn besaen und versuchten, diesbezugliche politische Handlungsspielraume zu nutzen.⁵¹ Schlielich verfugten Kaiser und Reich in den Reichsfurstentumern uber ein oberlehnsherrliches *Dominium directum*, welches die Verfugungsgewalt des Lehnsnehmers einschrankte.⁵² Diese oberlehnsherrlichen Befugnisse standen nicht nur auf dem Papier, sondern bildeten beispielsweise eine der Rechtsgrundlagen kaiserlicher Zwangsverwaltungen, die im Falle der Uber-schuldung von Territorien eingesetzt wurden.⁵³ Politisch waren diese Debitkommissionen zwar nur gegenuber kleineren Landesherrn durch-

⁴³ MOSER, Teutsche Lehens-Verfassung 9.

⁴⁴ Verwiesen sei beispielsweise auf das frankisch-thuringische Geschlecht der Freiherren von Bibra, zu dem in den Lehnsakten Dokumente mit einer Laufzeit von 1493–1796 vorliegen. Siehe OSTA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, Kart. 22, Nr. 1 und Kart. 23, Nr. 1.

⁴⁵ Siehe beispielsweise die Belehnungen der Aachener Fleischhauer in ebd. Kart. 1, Nr. 1.

⁴⁶ Siehe beispielsweise die Belehnung des Burgers Hans Wieland mit der Trierer Wechselbank im Jahr 1473, ebd. Kart. 16, Nr. 2.

⁴⁷ Ebd. Kart. 196, Nr. 2.

⁴⁸ Ebd. Kart. 48, Nr. 6.

⁴⁹ Siehe ebd. Kart. 20, Nr. 2 und Kart. 21, Nr. 1–2.

⁵⁰ DORFNER, Reichshofratsagenten 97 (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁵¹ SCHNETTGER, Papstliches und kaiserliches Lehnswesen.

⁵² SCHONBERG, Reichslehen 154–155.

⁵³ Hierzu zuletzt AUER, Zwangsverwaltungen.

zusetzen, doch lebte ein gewisses Bewusstsein für die Begrenzung der landesherrlichen Gewalt durch das Reichslehnsrecht auch anderenorts offenbar noch lange fort. Beispielsweise ist bekannt, dass eine mehrheitlich im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt ansässige Adelsopposition das kaiserliche *Dominium directum* noch im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts gegen die Bestrebungen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. ins Feld führte, die Rittergüter in freies Eigentum umzuwandeln.⁵⁴ Nach alledem dürfte das weitreichende verfassungs- und kulturgeschichtliche Analysepotential der Reichslehnsakten außer Frage stehen.

Von großer Bedeutung für das kaiserliche Amt war auch das Konfirmationsrecht, das sich in der Serie der „*Confirmationes privilegiorum*“ abbildet.⁵⁵ Dokumentiert sind hier unter anderem Bestätigungen von Haus- und Primogeniturordnungen, Stadtprivilegien, Testamenten sowie Zoll- und Gerichtsprivilegien. Wie die Lehnsakten bilden auch die „*Confirmationes*“ eine erst-rangige Quelle für die Geschichte des reichsfürstlichen Adels und der landständischen Verfassung, als deren Garant der Kaiser fungierte. Mitunter war allerdings auch Privatpersonen daran gelegen, die Bestandskraft von Rechtstiteln durch kaiserliche Konfirmation zu erhöhen. Dokumentiert sind beispielsweise mehrere Gesuche, die den Kaiser im 17. und 18. Jahrhundert von mecklenburgischen Privatpersonen erreichten und die auf die Bestätigung von mit den Herzögen abgeschlossenen güter- und pfandrechtlichen Verträgen zielten.⁵⁶

Während reichsmittelbare Personen in den Lehnsakten und den *Confirmationes* nur am Rande auftauchen, stellen sie in mehreren ande-

ren Aktenserien der Lehns- und Gratialregistra-tur das Gros der Antragsteller. Dieser Befund gilt beispielsweise für die Serie der „*Primae preces*“, welche die Vergabe vakanter Präbenden in Domkapiteln, Kollegiatstiften, Klöstern und Konventen auf Grundlage des von den Kaisern seit dem Mittelalter in Anspruch genommenen *Jus primariarum precum* (Recht der Ersten Bitte) dokumentiert.⁵⁷ Diese nahezu gänzlich unerforschten Akten bilden nicht nur eine wichtige Quelle zur Geschichte der frühneuzeitlichen Reichskirche, sondern sind auch für die Rekonstruktion des noch weitgehend im Dunkeln liegenden kaiserlichen Klientelwesens von großer Bedeutung. Dies verdeutlichen zwei Registerbücher, die allein für die Regierungszeit Maximilians I. 2.152 vergebene *Preces* nachweisen.⁵⁸ Die Forschung hat darauf hingewiesen, dass es den meisten vom Kaiser privilegierten „*Precisten*“ vermutlich nicht gelang, ihren Anspruch vor Ort auch tatsächlich durchzusetzen.⁵⁹ Gleichwohl ist der Quellenwert der „*Primae preces*“ gerade aus kulturgeschichtlicher Perspektive kaum zu überschätzen. Schließlich erlauben die überlieferten Gesuche der Forschung eine Antwort auf die Frage, welche Hoffnungen katholische Untertanen auf das Kaisertum setzten. Deren Rekonstruktion ermöglicht wiederum Rückschlüsse darauf, wie die politische Großwetterlage und die Durchsetzungsfähigkeit des Reichsoberhauptes gegenüber anderen Herrschaftsträgern zu unterschiedlichen Zeiten in den verschiedenen Regionen des Reiches eingeschätzt wurden. Beispielsweise dürften die „*Primae preces*“ eine außerordentlich ergiebige mentalitätsgeschichtliche Quelle zur Epoche des Dreißigjährigen Krieges bilden. Verwiesen sei auf die der Forschung bislang nur vereinzelt bekannten, vornehmlich in die 1620er Jahre zu datierenden Versuche katholischer

⁵⁴ Hierzu ausführlich SCHENK, Reichsjustiz.

⁵⁵ Zur rechtsgeschichtlichen Einführung MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*.

⁵⁶ Hierzu in Kürze SCHENK, Wiener Perspektiven für die Mecklenburgische Landesgeschichte.

⁵⁷ BENNA, *Preces primariae* und Reichshofkanzlei.

⁵⁸ Ediert bei SANTIFALLER, *Preces primariae*.

⁵⁹ Ebd. 586.

Antragsteller, sich mit kaiserlicher Rücken- deckung Pfründen im längst protestantisch ge- wordenen Norden und Nordosten des Reiches zu sichern.⁶⁰ Wie die Lehnsakten deutscher Ex- pedition werden derzeit auch die „*Primae preces*“ auf Initiative der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen erschlossen. Mittelfristig wird somit auch diese Serie komfortabel über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs recherchierbar sein.

Beachtung verdient auch die 80 Kartons umfas- sende Serie der Impressorien. Die darin überlie- ferten Gesuche um die Gewährung kaiserlicher Druckprivilegien⁶¹ stellen nicht nur eine wichti- ge Quelle für die Geschichte des deutschen Buchhandels dar, sondern verraten auch einiges über die Wahrnehmung des Kaisertums im Reich. So belegen die Akten, dass den Kaiserhof noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch aus dezidiert kaiserfernen Regionen zahl- reiche Suppliken von Buchdruckern erreichten. Verwiesen sei beispielsweise auf den Berliner Aufklärer Friedrich Nicolai, der regelmäßig in Wien vorstellig wurde.⁶² Die Vergabe von Druckprivilegien zog wiederum zahlreiche am Reichshofrat geführte, heute in der Judizial- registratur überlieferte Prozesse um deren Ver- letzung durch Dritte nach sich.⁶³ Neben Groß- kaufleuten, die an den Reichsgerichten ihre Schuldprozesse austrugen, bildeten also auch die Buchdrucker und Buchhändler eine Unter- tanengruppe, die bis zum Ende des Alten Rei-

ches mit dem Kaisertum berufsbedingt in Kon- takt trat. Eine kulturgeschichtliche Analyse soll- te bei dieser Erkenntnis freilich nicht stehenblei- ben, denn die Funktion des Reichshofrats als Organ der Bücheraufsicht verhalf dem Kaiser- tum auch über den Kreis der Buchdrucker hin- aus zu einiger Sichtbarkeit. Als Schutzmaßnah- me gegen unerlaubten Nachdruck enthielten die Frontispize unzähliger Bücher den Hinweis, das Werk sei mit kaiserlichem Privileg gedruckt. Mitunter kam sogar der Volltext der Urkunde zum Abdruck. Den Lesern wurde somit in Erin- nerung gerufen, dass der publizistische Diskurs innerhalb der deutschen Gelehrtenrepublik rechtlichen Rahmenbedingungen unterlag, die über die Grenzen des eigenen Territoriums hin- ausreichten und auf die rechtssichernde Funk- tion des Kaisertums verwiesen.

Zu zahlreichen Kontakten zwischen dem Kai- serhof und Privatpersonen führte auch die Vergabe von Ärzte- und Arznei- sowie von Ge- werbe-, Fabriks- und Handelsprivilegien, die in zwei Serien dokumentiert sind. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Geleit- und Passbriefen, die von Reisenden in unsicheren Zeiten geschätzt wurden, sowie von *Salva guardian*, die dem Empfänger Schutz vor militärischen Einquartie- rungen verhießen. Die drei hierfür einschlägigen Serien Geleitbriefe, Passbriefe und *Salva guardia* summieren sich auf 28 Kartons und umfassen den Zeitraum von 1437 bis 1803. Auch hier gilt, dass sich eine kommunikations- und medien- geschichtliche Analyse nicht auf Aussteller und Empfänger beschränken sollte. Denn bei Schutz- und Passbriefen sowie bei *Salva guardian* han- delte es sich um Urkunden, die nicht dazu be- stimmt waren, in Archivgewölben zu schlum- mern. Sie wurden beantragt, um auf Straßen, an Stadttoren oder im Angesicht fremder Truppen aus der Tasche gezogen und vorgezeigt zu wer- den. Wer in einer solchen Situation auf den Schutz einer Urkunde vertraute, auf der das kaiserliche Siegel prangte, fungierte zugleich als

⁶⁰ Siehe am Beispiel Havelbergs in der Kurmark Bran- denburg SCHENK, *Das Alte Reich in der Mark Bran- denburg* 43.

⁶¹ Erschlossen durch KOPPITZ, *Die kaiserlichen Druck- privilegien*.

⁶² Nicolais Gesuche sind überliefert in ÖStA HHStA, RHR, Impressorien, Kart. 52/53.

⁶³ Darüber hinaus sind in der Judizialregistratur auch fiskalische Prozesse dokumentiert, die gegen einzelne Autoren wegen Majestätsbeleidigung angestrengt wurden. Siehe am Beispiel des Hallenser Juristen Christian Thomasius SELLERT, *Die Zuständigkeit des kaiserlichen Reichshofrats in Reichspolizeisachen*.

Medium des durch den Urkundenaussteller erhobenen Gehorsamsanspruchs.

4. Die Reichsadelsakten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs

Zu den wichtigsten kaiserlichen Reservatrechten gehörte das Recht zur Gewährung von Standeserhebungen, dessen Administration in rund 20.000 Reichsadelsakten dokumentiert ist. Diese wurden 1841 aus der Bestandsgruppe der Reichsarchive ausgegliedert und an die Vereinigte Hofkanzlei als oberste österreichische Adelsbehörde abgegeben. Aus diesem Grund werden sie heute nicht im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sondern im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien-Erdberg verwahrt.⁶⁴ Wer über die Verankerung des Kaisertums in der Ständegesellschaft spricht, kann das Standeserhebungsrecht nicht außer Acht lassen. Schließlich ist allein im Zeitraum zwischen 1519 und 1740 von mindestens 6.700 Nobilitierungsvorgängen auszugehen.⁶⁵

Der analytische Reiz der Adelsakten besteht nicht zuletzt darin, dass die in ihnen dokumentierte Ausübung des Standeserhebungsrechts auch in vermeintlich „kaiserfernen“ Regionen zu direkten Kontakten zwischen Kaisertum und landsässigem Adel bzw. bürgerlichen Aufsteigern führte. Dies gilt selbst für Brandenburg-Preußen, dessen Könige das Nobilitierungsrecht im Laufe des 18. Jahrhunderts schrittweise usurpierten. Noch 1815 verdankten 25 von 71 Grafen- und 25 von 90 Freiherrenfamilien der Provinz Brandenburg ihren Adel nicht etwa einem landesherrlichen, sondern einem kaiser-

lichen Gnadenakt.⁶⁶ Freilich erntet man heute nicht nur in Berlin oder Potsdam erstaunte Gesichter, wenn man darauf hinweist, dass eine Marion Gräfin Dönhoff ihren Adelstitel nicht etwa auf die Hohenzollern, sondern auf die Habsburger zurückführte. Weithin vergessen ist offenbar, dass die Grafen von Dönhoff schon zur Führungsschicht des Preußenlandes zählten, als dort von den Hohenzollern noch gar keine Rede war – geschweige denn von einem kurfürstlichen Standeserhebungsrecht, das es erst seit den 1650er Jahren, also nach Abschüttelung der polnischen Lehnshoheit, überhaupt geben konnte. Die Reichsgrafenwürde war den Hohenzollern deshalb verständlicherweise ein Dorn im Auge, verwies sie doch auf eine adelige Rangordnung, die viel älter war als das preußische Königtum und die sich dessen direktem Zugriff entzog. Keinen Herrn zu kennen außer Gott und dem König von Preußen – von dieser Forderung Friedrich Wilhelms I. waren Teile des landsässigen Adels noch lange weit entfernt.

5. Abschließende Überlegungen

Mit einem Umfang von mehr als einem Regalkilometer bilden die noch weitgehend unerforschten Akten des kaiserlichen Reichshofrats das wichtigste archivalische Quellenkorpus zur Geschichte des Alten Reiches und seiner Territorien. Durch den vorliegenden Beitrag sollte verdeutlicht werden, dass sich das mit diesem Quellenkorpus verbundene Analysepotential keineswegs auf das Verhältnis zwischen dem Kaiserhof und den Reichsständen beschränkt, sondern auch die Interaktion zwischen dem Reichsoberhaupt und der reichsmittelbaren Bevölkerung betrifft. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass sich das an den Universitäten Graz und Eichstätt betriebene Projekt zur Erforschung der

⁶⁴ GOLDINGER, Adelsarchiv.

⁶⁵ FRÖHLICHSTHAL, Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich 113; vgl. die lexikalischen Angaben bei FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte.

⁶⁶ SCHILLER, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz 249–250.

an Kaiser Rudolf II. gerichteten Untertanensuppliken in empirischer Hinsicht vornehmlich auf Reichshofratsakten stützt. Über seinen unmittelbaren Gegenstand hinaus verspricht dieses Vorhaben einen Beitrag zu einer der wohl wichtigsten Aufgaben der Frühneuezeitforschung, nämlich der noch weitgehend ausstehenden Rekonstruktion der verfassungspolitischen Bedeutung des frühneuzeitlichen Kaisertums. Wie die Ergebnisse dieser historiographischen „Wiedereingliederungsmaßnahme“ im Einzelnen aussehen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schemenhaft erkennbar, denn die systematische Auseinandersetzung mit den Akten des Reichshofrats als der wichtigsten kaiserlichen Reichsbehörde hat erst vor wenigen Jahren begonnen.

Gewiss: Die eingangs zitierte These, wonach der Territorialstaat für die überwiegende Masse der Reichsbewohner die „einzige politische Organisationsform überhaupt“⁶⁷ gewesen sei, erscheint im Licht der archivalischen Befunde unhaltbar. Nicht so einfach lässt sich indes die Frage beantworten, ob auch die Ansicht revidiert werden muss, wonach „der Einfluss von Kaiser und Reich [im großen und ganzen] über der Ebene aufhörte, von der aus das Leben des einzelnen bestimmt wurde“ und es in erster Linie die Landesherren bzw. reichsstädtischen Magistrate gewesen seien, die den Untertanen als Obrigkeit entgegentraten.⁶⁸ Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser These läuft letztlich auf folgende Frage hinaus: All die Personen, die am Kaiserhof klagend und supplizierend in Erscheinung traten in Verbindung mit all jenen, die vor Ort darüber redeten und schrieben, also in mentalitätsprägender Weise auf eine Verankerung des imperialen Faktors in der Lebenswelt des Einzelnen und in der öffentlichen Debatte wirkten – überschritten sie zusammen genom-

men jene Schwelle, ab der es statthaft erscheint, das Kaisertum als eine im Alltag der Untertanen verankerte Institution zu betrachten?

Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man sich freilich hüten, dem Zauber der Reichshofratsakten zu erliegen und die deutsche Verfassungsgeschichte der Frühen Neuzeit einseitig oder gar ausschließlich aus der Perspektive der Reichsinstitutionen zu betrachten. Vieles, aber beileibe nicht alles, was durch die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts zu Papier gebracht wurde, bedarf der Revision. Die Wiener Bestandsgruppe „Reichsarchive“ und der Bestand „Reichshofrat“ als deren wichtigster Teil bieten für die Frage nach direkten Kontakten zwischen Reichsoberhaupt und mittelbaren Bevölkerungsgruppen zahlreiche Anknüpfungspunkte. Als Beleg für die von Teilen der neueren Forschung so prononciert betonte Modernität und Staatlichkeit des Reiches⁶⁹ taugen die Akten freilich kaum. Denn wenn Max Webers Diktum weiterhin Bestand hat, wonach sich Herrschaft vornehmlich als Verwaltung äußert und als solche funktioniert,⁷⁰ muss die Frage gestattet sein, was angesichts des weite Teile Mitteleuropas umfassenden „Behördensprengels“ der Reichskanzlei beispielsweise acht Kartons mit Geleitbriefen aus dem Zeitraum 1437 bis 1760, 18 Kartons mit zwischen 1474 und 1803 ausgestellten Passbriefen oder zwei Kartons mit *Salva guardia* von 1530 bis 1802 über den Einfluss des Kaisertums auf lokaler Ebene aussagen?

Und vor allem: Wie verhielt sich der Geschäftsanfall am Kaiserhof zu dem, was bereits im 16. Jahrhundert bei landesherrlichen oder reichsstädtischen Kanzleien einkam und ausschließlich auf dieser Ebene verhandelt wurde, ohne dass Kaiser und Reich auch nur davon erfahren hätten? In quantitativer Hinsicht dürfte die Anrufung des Reichsoberhauptes schon im

⁶⁷ HOLZFURTNER, Landesgeschichte 403.

⁶⁸ ARETIN, Das Alte Reich 1, 13.

⁶⁹ SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich.

⁷⁰ WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft 6.

16. Jahrhundert und selbst in kaisernahen Gebieten eine Ausnahme gewesen sein, keineswegs jedoch die Regel. Mit Blick auf die Entwicklung nach 1648 bildet die im Geheimen Staatsarchiv Berlin verwahrte Bestandsgruppe Generaldirektorium einen aufschlussreichen archivalischen Referenzpunkt. Diese umfasst noch immer rund 2,1 Regalkilometer, obwohl sie im frühen 19. Jahrhundert starken Kassationen unterzogen wurde.⁷¹ Allein die preußische Zentralbehörde produzierte in den 80 Jahren ihres Bestehens also erheblich mehr Schriftgut als die über einen ungleich größeren Sprengel verfügenden Behörden Reichskanzlei und Reichshofrat in drei Jahrhunderten.

Wenn Akten mehr sind als ein Haufen altes Papier, wenn sie jenen „schriftlichen Niederschlag von Handlungen“⁷² bilden, auf dem geschichtswissenschaftliche Erkenntnis aufzubauen hat, dann lehren uns diese Relationen, dass der Leviathan, der uns noch heute von der Wiege bis zur Bahre fest im Griff hält, seine Kinderstube eben nicht auf Reichsebene hatte. Er erhob im Bereich der inneren Verwaltung der großen weltlichen Territorien erstmals sein Haupt. Die administrativ-bürokratische Schmalbrüstigkeit des Alten Reiches wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts immer deutlicher – ein Spannungsfeld, das mit dem Schlagwort von der „komplementären Staatlichkeit des Reiches“ (Georg Schmidt) eher zugedeckt als offengelegt wird.

Mit Blick auf die Regierungszeit Rudolfs II. mag sich dieses Spannungsfeld erst in nuce abzeichnen. Für eine entwicklungsgeschichtliche Einordnung der Befunde ist der territoriale Verwaltungs- und Heeresausbau indes von größter Bedeutung. Schon Johann Jacob Moser prangerte 1769 die Bestrebungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen an, eine „despotische, willkürliche und unumschränkte Herr-

schaft“ zu errichten, deren Grundlage einzig und allein darauf beruhe, dass „sie 100.000 Mann auf den Beinen halten, und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu fürchten haben“.⁷³ Moser hatte klar erkannt, dass die Könige ihre Armee nicht allein als außenpolitisches Machtinstrument, sondern auch zur Absicherung der reichsrechtswidrigen Komponenten des preußischen Staatsbildungsprozesses einsetzten. Er hatte ferner erkannt, dass diese systematische Zurückdrängung der kaiserlichen Justizaufsicht nicht erst von Friedrich dem Großen, sondern bereits von dessen Vater zu einem weitgehenden Abschluss gebracht worden war – während in der heutigen Forschung die unzutreffende Ansicht vorherrscht, es habe vor 1740 kein preußischer Herrscher das oberstrichterliche Amt des Kaisers zu missachten gewagt.⁷⁴ Die Reichsgeschichtsforschung wäre jedoch schlecht beraten, wollte sie aus Machtvergessenheit ignorieren, dass dieser Prozess bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unübersehbare systemsprengende Potenzen entfaltete.⁷⁵ Darüber hinaus wäre zu klären, ob nicht beispielsweise in Kursachsen oder Kurhannover ähnliche Entwicklungen stattgefunden haben, die – um nochmals Smend zu zitieren – auf eine „Mediatisierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt“⁷⁶ zusteuerten.

Die diesbezüglichen, nur unzureichend erforschten Auseinandersetzungen zwischen Kaisertum und Ständen bilden jedoch nur die eine Seite der Medaille. Wie jedes andere politische System basierte auch der frühneuzeitliche Territorialstaat nicht allein auf Druck, sondern ebenso auf Angeboten. Um beim Beispiel der preußischen Armee zu bleiben: 100.000 Soldaten (übri-

⁷¹ Siehe KLOOSTERHUIS, Bestandsgruppen-Analyse Generaldirektorium.

⁷² MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre 52.

⁷³ Zitiert nach WHALEY, Das Heilige Römische Reich 2, 222.

⁷⁴ Noch jüngst ebd. 2, 255.

⁷⁵ Vgl. die Befunde bei SCHENK, Reichsjustiz.

⁷⁶ SMEND, Brandenburg-Preußen 199.

gens eine Zahl, welche die Einwohnerzahlen vieler Reichsterritorien überstieg) waren auch 100.000 Menschen, deren Lebensunterhalt vom preußischen König als ihrem Oberbefehlshaber abhing. Die innerhalb der Armee wirksamen informellen Strukturen wurden unlängst als „Netz des Königs“ beschrieben.⁷⁷ Solche Befunde verdeutlichen, dass der territorialstaatliche Verwaltungs- und Heeresausbau mit der Herausbildung neuer Patronagenetzwerke einherging, in denen Kaiser und Reich kaum noch eine Rolle spielten. Der kaiserlichen Gnadengewalt, an die im 16. Jahrhundert noch vergleichsweise häufig appelliert wurde, dürfte deshalb in zunehmendem Maße der Einfluss auf die von potentiellen Supplikanten begehrten Pfründen, Bestellungen, Dispense und Gnadengelder abhanden gekommen sein. Um als Empfänger einer Bittschrift in Frage zu kommen, musste ein Herrschaftsträger etwas zu bieten haben, um das zu supplizieren sich lohnte. Und das waren immer weniger die Kaiser, sondern die Landesherren mit ihren expandierenden Verwaltungs- und Militärapparaten.

Dieser Logik, deren mentalitätsgeschichtliche Auswirkungen kaum zu überschätzen sein dürften, hatten die Kaiser über 1648 hinaus vor allem ihre Reservatrechte entgegenzusetzen. Die noch weitgehend ausstehende Erforschung dieser Rechte, für die das Supplikenprojekt wichtige Impulse verspricht,⁷⁸ bildet einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einem angemessenen Verständnis des frühneuzeitlichen Kaisertums. Es ist deshalb ein Manko, dass sich die jüngere Reichshofratsforschung nahezu ausschließlich auf die gerichtlichen Funktionen des Reichshofrats konzentriert. Schließlich führte die Hoffnung auf die Erlangung einer Ersten Bitte, einer

Standeserhebung oder eines Druckprivilegs auch nach 1648 noch Tausende von Untertanen an den Kaiserhof. Allerdings ist auch in diesem Bereich nicht zu übersehen, dass es sich zum Teil um ausgesprochen konfessions- und berufsgruppenspezifische kaiserliche „Angebote“ handelte, die nur für einen kleinen Teil der Untertanenschaft überhaupt in Frage kamen. Eine kulturgeschichtliche Analyse des Kaisertums darf sich nicht allein auf die kaiserliche Klientel stützen. Sie muss stets auch nach jenen fragen, die am Kaiserhof abwesend waren.

Doch wie auch immer künftige Studien diese Fragen beantworten werden, steht doch eines außer Frage. Das Kaisertum bildete einen integralen Bestandteil der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Das an den Universitäten Graz und Eichstätt betriebene Projekt zur Erforschung der an Rudolf II. gerichteten Untertanensuppliken ist in methodischer und empirischer Hinsicht ein Pioniervorhaben und wird – so steht zu hoffen – weitere Projekte anregen, welche sich die im Rahmen der laufenden Reichshofratsaktenerforschung geschaffenen Grundlagen zunutze machen. Denn nur bei einer weiteren systematischen Durchdringung der Wiener Bestandsgruppe „Reichsarchive“ wird das Kaisertum im „neuen Bild vom Alten Reich“⁷⁹ seinen angemessenen Platz finden können.

⁷⁷ WINKEL, Netz des Königs.

⁷⁸ Gemäß Projektantrag bezieht das Vorhaben 17 Aktenserien der Lehns- und Gratialregistratur ein: [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/static/content/projektantrag.pdf>] (abgerufen am: 8. 6. 2015).

⁷⁹ SCHINDLING, Kaiser, Reich und Reichsverfassung.

Korrespondenz:

Dr. Tobias Schenk
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
Erschließungsprojekt
„Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“
c/o Österreichisches Staatsarchiv,
Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Minoritenplatz 1, 1010 Wien
Tobias.Schenk@mail.uni-goettingen.de

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Anja AMEND-TRAUT u.a. (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis (= Bibliothek Altes Reich 11, München 2012).

Karl Otmar von ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bde. (Stuttgart 21997–2005).

Leopold AUER, Zwangsverwaltungen in den Territorien des Alten Reiches: Zu den reichshofrätlichen Debitkommissionen im 18. Jahrhundert, in: Fabian FROMMELT (Hg.), Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert) (= Historische Forschungen 100, Berlin 2014) 45–62.

Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36, Köln–Weimar–Wien 2001).

Anna Hedwig BENNA, Preces primariae und Reichshofkanzlei (1559–1806), in: MÖStA 5 (1952) 87–102.

Hans Jürgen BRANDT, Karl HENGST, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (= Geschichte des Erzbistums Paderborn 2, Paderborn 2007).

Wolfgang BURGDORF, Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806 (= Bibliothek Altes Reich 2, München 22009).

Johannes BURKHARDT, Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Jörg ENGELBRECHT, Stephan LAUX (Hgg.), Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für

Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag (Bielefeld 2004) 197–220.

Thomas DORFNER, „Es kommt mit einem Reichs-Agenten hauptsächlich darauf an...“. Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740), in: AMEND-TRAUT u.a., Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis 97–111.

Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7, Köln–Wien 1980).

Karl Friedrich von FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918, 5 Bde. (Schloss Senftenegg 1967–1974).

Dagmar FREIST, Absolutismus (Darmstadt 2008).

Georg Freiherr von FRÖHLICHSTHAL, Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich, in: Sigismund Freiherr von ELVERFELDT-ULM (Hg.), Adelsrecht. Entstehung – Struktur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen (= Aus dem Deutschen Adelsarchiv N.F. 1, Limburg 2001) 67–119.

Walter GOLDINGER, Das ehemalige Adelsarchiv, in: MÖStA 13 (1960) 486–502.

Axel GOTTHARD, Das Alte Reich 1495–1806 (Darmstadt 22009).

Lothar GROB, Reichsarchive, in: Ludwig BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Wien 1936) 273–394.

Ludwig HOLZFURTNER, Landesgeschichte, in: Michael MAURER (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 2 (Stuttgart 2001) 348–414.

Rolf KIEBLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005).

Frank KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650–1806, in: Wolfgang NEUGEBAUER (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens (Berlin–New York 2009) 854–931.

Jürgen KLOOSTERHUIS (Bearb.), Bestandsgruppen-Analyse Generaldirektorium (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Arbeitsberichte 9, Berlin 2008).

- Onno KLOPP, *Kleindeutsche Geschichtsbaumeister* (Freiburg im Breisgau 1863).
- Hans-Joachim KOPPITZ (Hg.), *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien* (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 75, Wiesbaden 2008).
- Karl Heinrich von LANG, *Die Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang*, Bd. 1 (Braunschweig 1842).
- Alf LÜDTKE, *Alltagsgeschichte*, in: Stefan JORDAN (Hg.), *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe* (Stuttgart 2002) 21–24.
- DERS., *Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis*, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien* (= *Literature, Culture, Theory* 91, Göttingen 1991) 9–66.
- Heinrich Otto MEISNER, *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Leipzig 1952).
- Heinz MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum*, in: Barbara DÖLEMEYER, DERS. (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 125, Frankfurt am Main 1999) 45–64.
- Peter MORAW, Volker PRESS, *Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert)*, in: *ZHF* 2 (1975) 95–108.
- Johann Jacob MOSER, *Von der teutschen Lehens-Verfassung* (Frankfurt am Main–Leipzig 1774).
- EVA ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 38, Köln–Weimar–Wien 2001).
- DIES., *Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564)*, in: Leopold AUER, Werner OGRIS, DIES. (Hgg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen* (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 177–202.
- DIES., Gert POLSTER, *Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806)*, in: *ZNR* 26 (2004) 189–216.
- Kurt PERELS, *Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen* (= *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit* 3/1, Weimar 1908).
- David PETRY, *Reichsstädtische Reichshofratsprozesse als mediale Ereignisse*, in: AMEND-TRAUT u.a., *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis* 113–132.
- Michael ROHRSCHEIDER, *Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763)* (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 89, Göttingen 2014).
- Leo SANTIFALLER, *Die Preces primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, in: DERS. (Hg.), *Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs* (Wien 1949) 578–661.
- Tobias SCHENK, *Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80–1740)*, in: Enno BÜNZ, Ulrike HÖROLDT, Christoph VOLKMAR (Hgg.), *Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert)* (= *Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde* 51, Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Reihe A, 22, Leipzig 2015) 415–458.
- DERS., *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte* 63 (2012) 19–71.
- DERS., *Die Geschichte Brandenburg-Preußens und der Hohenzollern im Spiegel der Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Ein Rundgang durch drei Jahrhunderte*, in: Jürgen LUH (Hg.), *Perspektivwechsel. Ein anderer Blick in die Geschichte Brandenburg-Preußens* (= *Kulturgeschichte Preußens Colloquien* 1) [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgep-colloquien/1-2014/schenk_geschichte] (2014 / abgerufen am: 7. 5. 2015).
- DERS., *Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*, in: Wilfried REININGHAUS, Marcus STUMPF (Hgg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung* (= *Westfälische Quellen und Archivpublikationen* 27, Münster 2012) 125–145.
- DERS., *Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, in: *Westfalen* 90 (2012) 107–161.
- DERS., *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Anette BAUMANN, Alexander JENDORFF (Hgg.), *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa*

- (= Bibliothek Altes Reich 15, München 2014) 255–294.
- DERS., Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Anja AMEND-TRAUT, Albrecht CORDES, Wolfgang SELLERT (Hgg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen NF 23, Berlin–New York 2013) 103–219.
- DERS., Wiener Perspektiven für die mecklenburgische Landesgeschichte. Ein Werkstattbericht über die Erschließung der Reichshofratsakten, in: Mecklenburgische Jahrbücher 130 (2015) (im Druck).
- DERS., Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte. Quellen zur Geschichte von Hochstift und Fürstentum Minden aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins (im Druck).
- René SCHILLER, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne 3, Berlin 2003).
- Anton SCHINDLING, Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich, in: Olaf ASBACH, Klaus MALETTKE, Sven EXTERNBRINK (Hgg.), Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert (= Historische Forschungen 70, Berlin 2001) 25–54.
- Georg SCHMIDT (Hg.), Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnungen und kulturelle Identität? (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 80, München 2010).
- DERS., Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 273 (2001) 371–399.
- Gustav SCHMOLLER, Wilhelm STOLZE (Bearbb.), Acta Borussica. Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. 4/2 (Berlin 1908).
- Matthias SCHNETTGER, Päpstliches und kaiserliches Lehnswesen in der Frühen Neuzeit – einige Vorüberlegungen, in: zeitenblicke 6 (2007) Nr. 1, [<http://www.zeitenblicke.de/2007/1/editorial/index.html>] (2007 / abgerufen am: 5. 6. 2015).
- Rüdiger Freiherr von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts 10, Heidelberg–Karlsruhe 1977).
- Wolfgang SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- DERS., Die Zuständigkeit des kaiserlichen Reichshofrats in Reichspolizeisachen und die Ladung des Hallenser Rechtsgelehrten Christian Thomasius vor den Reichshofrat, in: Georg STEINBERG (Hg.), Recht und Macht. Festschrift für Hinrich Rüping zum 65. Geburtstag (München 2008) 295–308.
- Rudolf SMEND, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20 (1907) 161–199.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches (München 2008).
- Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600 bis 1800 (München 2012).
- Heinrich von TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde. (Leipzig 1928, erstmals 1879).
- Werner TROBBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806 (Weingarten 1987).
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Herrschaft (= Studienausgabe I/22,4, Tübingen 2009).
- Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4, Köln–Wien 1976).
- Joachim WHALEY, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation und seine Territorien, 2 Bde. (Mainz 2014).
- Carmen WINKEL, Im Netz des Königs. Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713–1786 (= Krieg in der Geschichte 79, Paderborn 2013).

